

1. Schwerpunktthema:
Die neue EG-Chemikalienverordnung REACH

- [1. Erste Informationen](#)
- [Wie betrifft mich REACH?](#)
[2. Pflichten](#)
- [Wann betrifft mich REACH?](#)
[3. Termine](#)
- [Wo finde ich was in REACH?](#)
[4. Inhaltsübersichten](#)
- [5. Links zum Weiterlesen](#)

2. Kurzinformationen

- [Arbeitsschutz](#)
- [Kroschke Produktinformationen](#)
[Kroschke Stiftung für Kinder](#)

[Onlineversion](#) [Druckversion](#)

Kroschke Newsletter 1-2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

chemische Stoffe gehören zum modernen Alltag. Auch am Arbeitsplatz dürfte es kaum jemand geben, der ohne sie auskommt.

Deshalb könnte die neue europäische Chemikalienverordnung **REACH**, die am 1.7.2007 in Kraft tritt, auch Sie betreffen.

REACH kann Pflichten für Sie mitbringen, soll aber vor allem Ihre Gesundheit schützen: Denn Sie sollen vor gefährlichen Stoffen bewahrt werden oder wenigstens die Informationen für geeignete Schutzmaßnahmen erhalten.

Lesen Sie in diesem Newsletter, ob, wie und wann **REACH** Sie betrifft.

Die neue EG-Chemikalienverordnung REACH:
1. Erste Informationen

- 1.1 [Was ist REACH?](#)
- 1.2 [Betrifft mich REACH?](#)
- 1.3 [Häufig gebrauchte Begriffe](#)

[Zur Hauptübersicht](#)

1.1 Was ist REACH?



Gefahrstoffkennzeichen "Gesundheitsschädlich"

REACH (bzw. die EG-Verordnung Nr. 1907/2006) ist die neue europäische Chemikalienverordnung.

Sie regelt die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Daher auch ihr (aus dem Englischen) abgekürzter Name:

Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals

REACH tritt am 1.7.2007 direkt in Kraft, bedarf also keiner Umsetzung in nationales Recht mehr.

1.2 Betrifft mich REACH?

REACH nimmt praktisch alle in die Pflicht, die beruflich mit chemischen Stoffen zu tun haben.

Allerdings greift **REACH** für Hersteller/Importeure zu den ersten 100 kg pro Jahr für ein Stoff.

1.3 Häufig gebrauchte Begriffe

Zum leichteren Einstieg in [REACH](#) kurz einig der in ihm häufig gebrauchten Begriffe :

Agentur	Für die Verwaltung von REACH wird in Helsinki, Finnland eine Europäische Agentur für chemische Stoffe errichtet.
Nachgeschaltete Anwender	Alle, die nach dem Hersteller/Importeur einen Stoff industriell oder gewerblich verwenden. Nicht gemeint sind Händler oder Verbraucher.
Phase-in-Stoffe	Bestimmte Stoffe, die bereits vor REACH verzeichnet, hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden (Art. 2, Abs. 20). Wenn diese Stoffe vorregistriert, kann für die eigene Registrierung Übergangsfristen in Anspruch genommen werden.
Registrierung	Die Registrierung eines Stoffes beinhaltet vor allem das Einreichen eines in Anhang VI zu REACH genau beschriebenen Registrierungsdossiers bei der Agentur.
Stoff	Chemischer Stoff, in natürlicher Form oder hergestellt.

[REACH](#) gilt nicht oder nur eingeschränkt für:

- radioaktive Stoffe (Art. 2, Abs. 1a)
- nicht-isolierte Zwischenprodukte (Art. 2, Abs. 2)
- Abfall (Art. 2, Abs. 2)
- Arzneimittelstoffe (Art. 2, Abs. 5a)
- Lebensmittel- und Futtermittelstoffe (Art. 2, Abs. 5b)
- bestimmte Zubereitungen für Endverbraucher wie Kosmetika, Medizinprodukte oder Lebensmittel (Art. 2, Abs. 6)

Stoffsicherheitsbericht	Zum Beurteilen der Risiken eines Stoffes wird ein in Anhang I zu REACH genau beschriebener Stoffsicherheitsbericht gefordert.
Zubereitung	Gemenge, Gemisch oder Lösung aus mehreren Stoffen.

[Zur Hauptübersicht](#)

Die neue EG-Chemikalienverordnung REACH: Wie betrifft mich REACH?

- 2. Pflichten
- 2.1 [Hersteller/Importeure](#)
- 2.2 [Lieferanten/Händler](#)
- 2.3 [Nachgeschaltete Anwender](#)

[Zur Hauptübersicht](#)

2. Pflichten

Wie haben Sie mit chemischen Stoffen zutun? Sind Sie:

- Hersteller/Importeur?
- Lieferant/Händler?
- Nachgeschalteter Anwender?

Denn hier nachrichtensich die Pflichten, die [REACH](#) für Sie mit sich bringt.

Falls seine Pflicht Sie betrifft, sollten Sie ein [REACH](#) genau nachlesen. Insbesondere, ob Sie

2.1

Auf **Hersteller/Importeure** kommen vor allem folgende Pflichten zu:

- Die Registrierung:
 - Stoffe (als solche oder in Zubereitungen), von denen ab 1t/Jahr hergestellt oder in Verkehr gebracht wird, sind zu registrieren (Art.6, Abs.1).
 - Ebenso Stoffe in Erzeugnissen bei mehr als 1t/Jahr des Stoffes (Art.7, Abs.1).
 - Ebenso auch isolierte Zwischenprodukte ab 1t/Jahr, gleich ob diese standortintern verbleiben oder transportiert werden (Art.17, Abs.1/Art.18, Abs.1).
 - Vor der Registrierung müssen Sie sicher kundigen, ob der Stoff bereits registriert wurde (Art.26, Abs.1).
 - Um Übergangsfristen für Phase-in-Stoffe in Anspruch zu nehmen, sind diese (bei Herstellung oder Einfuhr ab 1t/Jahr) vor zu registrieren (Art.23, Abs.1).

- Bei besonders besorgniserregenden Stoffen (Anhang X IV):
 - Für das in Verkehr bringen oder Verwenden solcher Stoffe muss eine Zulassung beantragt werden (Art.62).
 - Bei Erzeugnissen, die solche Stoffe ab mehr als 1t/0,1 Massenprozent enthalten, ist die Agentur zu informieren (Art.7, Abs.2)
 - Bei einer Zulassung muss in der Etikette des Stoffes (an sich/in Zubereitungen/in Erzeugnissen) die Zulassungsnummer aufgenommen werden (Art.65)

- Außerdem müssen beim Herstellen, in Verkehr bringen oder Verwenden bestimmter gefährlicher Stoffe (Anhang XVII) Beschränkungen beachtet werden (Art.67, Abs.1).

[Zur Abschnittsübersicht](#) [Zur Hauptübersicht](#)

2.2

Zu den Pflichtenden **Lieferanten/Händlers** gehören:

- Das Sicherheitsdatenblatt:
 - Es ist dem Abnehmer gefährlicher Stoffe/Zubereitungen zur Verfügung zu stellen (Art.31, Abs.1).
 - Unter Umständen und auf Verlangen des Abnehmers auch für nicht gefährliche Stoffe/Zubereitungen (Art.31, Abs.3).
 - Es muss aktualisiert werden. (Art.31, Abs.9)
 - Erfordern Stoffe/Zubereitungen kein Sicherheitsdatenblatt, müssen wenigstens bestimmte Mindestinformationen zur Verfügung gestellt (Art.32, Abs.1) und aktualisiert werden (Art.31, Abs.3).
 - Weiter ist bei allem, was das Sicherheitsdatenblatt in Frage stellt, der Hersteller/Importeur des Stoffes/der Zubereitung zu informieren (Art.34)

- Bei besonders besorgniserregenden Stoffen (Anhang X IV):
 - Dem Abnehmer eines Erzeugnisses, das zum mehr als 0,1 Massenprozent solche Stoffe enthält, sind Informationen für eine sichere Verwendung zur Verfügung zu stellen, aber mindestens der Stoff zu nennen (Art.33, Abs.1).
 - Gleiches dann, wenn ein Verbraucher darum sucht (Art.33, Abs.2).

- Außerdem müssen beim in Verkehr bringen bestimmter gefährlicher Stoffe (Anhang XVII) Beschränkungen beachtet werden (Art.67, Abs.1)

[Zur Abschnittsübersicht](#) [Zur Hauptübersicht](#)

2.3

Der **nachgeschaltete Anwender** hat vor allem folgende Pflichten:

- Das Sicherheitsdatenblatt beachten:
 - Für die Risiken, die es nennt, müssen Maßnahmen ergriffen, angewendet und empfohlen werden, um sie zu beherrschen (Art. 37, Abs. 5)
 - Treten neue gefährliche Eigenschaften auf oder stellt andererseits das Sicherheitsdatenblatt in Frage, ist der Lieferant zu informieren (Art. 34).
- Den Stoffsicherheitsbericht:
 - Ein solcher ist für jede Verwendung eines Stoffes (auch in Zubereitungen) zu erstellen, die vom Sicherheitsdatenblatt abweicht oder von welcher der Lieferant abrät (Art. 37, Abs. 4).
 - Über den Bericht muss auch die Agentur informiert werden (Art. 38, Abs. 1).
 - Weiter ist dafür zu sorgen, dass das Sicherheitsdatenblatt mit der durchgeführten Stoffsicherheitsbeurteilung übereinstimmt (Art. 31, Abs. 2).
- Bei besonders besorgniserregenden Stoffen (Anhang XIV):
 - Diese dürfen nur verwendet werden, wenn sie zugelassen wurden (Art. 56).
 - Sind solche Stoffe in Zubereitungen enthalten, ist die Zulassungsnummer in das Etikett aufzunehmen (Art. 65).
- Außerdem müssen beim Verwenden bestimmter gefährlicher Stoffe (Anhang XVII) Beschränkungen beachtet werden (Art. 67, Abs. 1).

[Zur Abschnittsübersicht](#) [Zur Hauptübersicht](#)

Die neue EG-Chemikalienverordnung REACH:

Wann betrifft mich REACH?

3. Termine

Hier finden Sie, ab wann [REACH](#) und seine wichtigsten Pflichten für Sie gelten:

2007	01.06.	REACH tritt in Kraft.	Art. 141, Abs. 1
		Ab jetzt muss der Lieferant von Stoffen, die kein Datensicherheitsblatt fordern, dem Abnehmer bestimmte Mindestinformationen zum Stoff geben.	Art. 32, Abs. 2
2008	01.06.	Nun gelten die REACH -Titel: <ul style="list-style-type: none"> • III (Registrierung) • IV (Vorregistrierung von Phase-in-Stoffen) • IV (u.a. Stoffsicherheitsbericht) • VII (Zulassung besonders besorgniserregender Stoffe) • XI (Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis) 	Art. 141, Abs. 2
		Beginn der Frist zum Vorregistrieren von Phase-in-Stoffen.	Art. 23, Abs. 2
			Phase-in-Stoffe ab Mengenvon 1t/Jahr müssen registriert werden.
2008	01.12.	Ende der Frist zum Vorregistrieren von Phase-in-Stoffen.	Art. 28, Abs. 2
		Folgende Phase-in-Stoffe müssen registriert werden: <ul style="list-style-type: none"> • krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende ab Mengenvon 1t/Jahr • wassergefährdende ab einer Herstellung oder Einfuhr von 100t/Jahr • ab einer Herstellung oder Einfuhr von 1000t/Jahr 	Art. 23, Abs. 1

2010	01.12.	Bisjetzt müssen alle registrierungspflichtigen Stoffe auch für das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gemeldet sein.	Art.116
2012	01.07.	Frühester Beginn der Registrierungspflicht für Stoffe, die zur Forschung und Entwicklung in hier für beschränkten Mengen hergestellt oder eingeführt werden.	Art.9, Abs.1
2013	01.06.	Beginn der Registrierungspflicht für Phase-in-Stoffe ab Mengen von 100t/Jahr	Art.23, Abs.2
		Ende der Übergangsfrist, in der strengere Bestimmungen der Mitgliedsstaaten für bestimmte gefährliche Stoffe (Anhang XVII) beibehalten werden können.	Art.67, Abs.3

[Zur Hauptübersicht](#)

Die neue EG-Chemikalienverordnung REACH: Wo finde ich was in REACH?

- 4. Inhaltsübersichten
- 4.1 [Eigentliche Verordnung](#)
- 4.2 [Anhänge](#)

[Zur Hauptübersicht](#)

4. Inhaltsübersichten

Sobald Sie feststellen, dass und wie [REACH](#) Sie betrifft, sollten Sie genaunachlesen.

Da die Verordnung insgesamt 851 Seiten umfasst, werden Ihnen die folgenden Inhaltsübersichten mit Seitenangaben willkommen sein:

4.1 Eigentliche Verordnung

Titel	Kapitel	Artikel	Seite
Gründe für die Verordnung			1-40
Inhaltsverzeichnis			41-46
I Allgemeines	1 REACH gilt/gilt nicht für	1-2	47-53
	2 Begriffe erklärt	3-4	53-60
II Registrierung von Stoffen	1 Registrieren ist Pflicht (Einreichen eines Registrierungsdossiers)	5-14	62-79
	2 Als bereits registriert gelten	15-16	80-81
	3 Vereinfachungen für isolierte Zwischenprodukte	17-19	82-87
	4 Für alle Registrierungen gilt	20-22	87-93
	5 Übergangsvorschriften für Phase-in-Stoffe und angemeldete Stoffe	23-24	94-95
III Informationsaustausch	1 Allgemeine Regeln	25	96
	2 Erkundigungspflicht vor Registrierung (falls nicht nach Art.28 vorregistriert)	26-27	97-100
	3 Vorregistrierung für Phase-in-Stoffe (um Art.23 zu beanspruchen)	28-30	101-107
IV Informationspflichten in der Lieferkette (Sicherheitsdatenblatt, Mindestinformationen u.a.)		31-36	107-115
V Informationspflichten und -rechte der nachgeschalteten Anwender (z.B. Stoffsicherheitsbericht)		37-39	115-121
VI Aufgabender Europäischen Agentur für	1 Bewertung der Registrierungsdossiers	40-43	121-126
	2 Priorisierung der Stoffe	44-48	127-132

chemischeStoffe	3	BewertungisolierterZwischenprodukte	49	132-133
	4	MitteilungderEntscheidungen	50-54	133-138
VII Zulassung besonders besorgnis- erregenderStoffe (AnhangXIV)	1	StoffeinAnhangXIVsind zulassungspflichtig,Ausnahmen, AufnahmevonStoffeninAnhangXIV	55-59	138-148
	2	Zulassungserteilung	60-64	148-161
	3	PflichteninderLieferkettenach Zulassung	65-66	162
VIII Beschränkungen fürbestimmte gefährlicheStoffe (AnhangXVII)	1	StoffeinAnhangXVIIunterliegen Beschränkungen,Ausnahmen	67	163-164
	2	VerfahrenfürdieÄnderungvon Beschränkungen/neue Beschränkungen	68-73	164-171
IX	GebührenundEntgelte		74	171-172
X	DieEuropäischeAgenturfürchemischeStoffe		75-111	173-208
XI	Einstufungs-undKennzeichnungsverzeichnis(Meld epflicht fürHersteller/Produzenten/Importeureab01.12. 2010)		112-116	221-222
XII	Informationen (regelmäßigeBerichtezurAnwendungderVerordnung, InformationderÖffentlichkeitüberInternet)		117-120	213-218
XIII	ZuständigeBehörden		212-124	219-220
XIV	Durchsetzung(Kontrollen,Sanktionen)		125-127	221-222
XV	Übergangs-undSchlussbestimmungen		128-141	222-234

[ZurAbschnitts übersicht](#)[ZurHaupt übersicht](#)

4.2Anhänge

Anhang		Seite
I	ErstelleneinesStoffsicherheitsberichtes	237-266
II	ErstelleneinesSicherheitsdatenblattes	267-292
III	KriterienfürStoffevonjährlich1-10t,diebesti mmteMindestangabenim Registrierungsdossierfordern(Art.12,Abs.1a.b)	294
IV	VonderRegistrierungspflichtausgenommeneStoffe(Art.2,Abs.7a)	295-303
V	WeiterevonderRegistrierungspflichtausgenommene Stoffe (Art.2,Abs.7b)	304-305
VI	VorgehensweiseundimeinzelengeforderteAngaben fürdas Registrierungsdossier	306-315
VII	Registrierungsdossier-AngabenfürStoffevonjährli ch1tundmehr	316-329
VIII	Registrierungsdossier-AngabenfürStoffevonjährli ch10tundmehr	330-343
IX	Registrierungsdossier-AngabenfürStoffevonjährli ch100tundmehr	344-359
X	Registrierungsdossier-AngabenfürStoffevonjährli ch1000tundmehr	360-371
XI	AbweichendesVorgehenbeifürdasRegistrierungsdos siergeforderten Stoff-Prüfungen(inAnhangVII-X)	372-379
XII	BewertenvonStoffen/ErstellenvonStoffsicherhei tsberichtendurch nachgeschalteteAnwender	380-383
XIII	IdentifizierungbesondersbesorgniserregenderStoff e	384-386
XIV	Verzeichniszulassungspflichtiger (besondersbesorgniserregender)Stoffe	387
XV	ErstellenvonDossiers(umdieEinstufung,Kennzeic hnung,Identifizierung oderBeschränkungvonStoffenvorzuschlagen)	388-392
XVI	ErstelleneinersozioökonomischenAnalyse(beiZula ssungbesonders besorgniserregenderStoffeunddenBeschränkungenf ürbestimmte gefährlicheStoffe)	393-395
	BeschränkungenfürbestimmtegefährlicheStoffe	396-443

(Bezeichnung der Stoffe/Beschränkungen)	
Anlagen	444-449
Erläuterungen, Anmerkungen	450-512
1 Listederkrebserzeugenden Stoffe (Kategorie 1)	513-758
2 Listederkrebserzeugenden Stoffe (Kategorie 2)	759
3 Listedererbgutverändernden Stoffe (Kategorie 1)	760-830
XVIII 4 Listedererbgutverändernden Stoffe (Kategorie 2)	831-832
5 Listederfortpflanzungsgefährdenden Stoffe (Kategorie 1)	833-841
6 Listederfortpflanzungsgefährdenden Stoffe (Kategorie 2)	842-846
7 Vorschriften für asbesthaltige Erzeugnisse	847-849
8 Listeder Azofarbstoffe (aromatische Amine)	850
9 Weitere Listeder Azofarbstoffe	851
10 Prüfverfahren für Azofarbstoffe	

[Zur Abschnittsübersicht](#) [Zur Hauptübersicht](#)

Die neue EG-Chemikalienverordnung REACH: 5. Links zum Weiterlesen

Hilfe im Umgang mit [REACH](#) (bzw. der EG-Verordnung Nr. 1907/2006) bieten u.a. :

- die [REACH-Internetseite](#) des Umweltbundesamtes
- das [REACH-Helpdesk](#) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA), dort z.B. auch:
 - die Informationsbroschüre "[Erste Schritte unter der neuen EU-Verordnung REACH](#)"
- das [REACH-Helpdesk](#) des Bundesverbandes der deutschen Industrie e.V. (BDI)

[Zur Hauptübersicht](#)

Anzeige

GEFAHRSTOFFE

Praxistipps und Informationen rund um Herstellung, Lagerung, Einsatz und Transport von Gefahrstoffen für Sicherheitsfachkräfte und Sicherheitsbeauftragte

aktuell

Rechtssicher im Umgang mit Gefahrstoffen

Wird in Ihrem Unternehmen wirklich alles Vorgeschriebene auf der betrieblichen Ebene, aber auch alles Mögliche getan, um Unfälle mit Gefahrstoffen zu verhindern?

Hält Ihr Betriebsrat eine Überprüfung der Gewerbeaufsichtsbehörde oder Berufsgenossenschaft stand?

Damit Sie als Sicherheitsfachkraft oder -beauftragter auf der sicheren Seite sind, fordern Sie jetzt Ihr [Gratis-Exemplar "Gefahrstoffe aktuell"](#) an und erfahren Sie, worauf bei solchen Begehungen und Überprüfungen besonders geachtet wird.

Ihr [Personalverlag](#), ein Unternehmensbereich der Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG

Kurzinformationen:
Arbeitsschutz

1. [Präventionskampagne "Haut"](#)
2. [Neue Technische Regeln Betriebssicherheit \(TRBS\)](#)
3. [Neue Technische Regeln Gefahrstoffe \(TRGS\)](#)
4. [Neufassung der Gefahrstoffverordnung \(Stoffe und Gefahrstoffe\) \(Stoffe- und Gefahrstoffverordnung\) \(Stoffe- und Gefahrstoffverordnung\)](#)
5. [BG-Prüfzert-Informationen](#)

1. Präventionskampagne "Haut"



Mottoder Kampagne

"Deine Haut. Die wichtigsten 2m² Deines Lebens."

Zieler Kampagne

"Gesunde Haut, weniger Hauterkrankungen!"

Im Januar haben die gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung eine gemeinsame 2-jährige Kampagne zur gesundheitlichen Prävention gestartet.

Deine Haut.
Die wichtigsten 2m² Deines Lebens.

Hauterkrankungen sind Spitzenreiter bei den Berufskrankheiten. Das geht aus Zahlen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung des Jahres 2005 hervor.

Die Kampagne wird von zahlreichen Institutionen unterstützt, u.a. durch:

- die gewerblichen Berufsgenossenschaften und den [Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften \(HVBG\)](#)
- die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und den [Bundesverband der Unfallkassen \(BUK\)](#)

Ausführliche Informationen zum Weiterlesen:

- [Präventionskampagne "Haut"](#)
- [Pressemeldung des HVBG](#)

Produktinweis

- **Hautschutzprodukte** und **Schutzhandschuhe** finden Sie im Sortiment [Persönliche Schutzausrüstung](#) unseres Onlineshops.
- **Hautschutzplan:** [Wegweiser für Hautschutz, -reinigung und -pflege](#)

[Zur Abschnittsübersicht](#) [Zur Hauptübersicht](#)

2. Neue Technische Regeln Betriebssicherheit (TRBS)

Nachfolgende TRBS wurden im Bundesanzeiger Nr. 232a vom 9.12.2006 veröffentlicht:

- [TRBS 1001](#) - Struktur und Anwendung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit
- [TRBS 1111](#) - Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung
- [TRBS 1201](#) - Prüfung von Arbeitsmitteln und Überwachungsbedürftigen Anlagen
- [TRBS 1201 Teil 1](#) - Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen
- [TRBS 1203 Teil 3](#) - Befähigte Personen - Besondere Anforderungen - Elektrische Gefährdungen
- [TRBS 2111 Teil 2](#) - Mechanische Gefährdungen - Maßnahmen zum Schutz vor unkontrolliert bewegten Teilen
- [TRBS 2210](#) - Gefährdung durch Wechselwirkungen

3. Neue Technische Regeln Gefahrstoffe (TRGS)



Gefahrstoffkennzeichen "Giffig"

[ZurAbschnitts übersicht](#)[ZurHaupt übersicht](#)

Mit Ausgabedatum Dezember 2006 wurden nachfolgende Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) neugefasst bzw. geändert:

- [TRGS001](#) - Das Technische Regelwerk zur Gefahrstoffverordnung - Allgemeines - Aufbau - Übersicht - Beachtung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe
- [TRGS220](#) - Sicherheitsdatenblatt
- [TRGS903](#) - Biologische Grenzwerte
- [TRGS900](#) - Arbeitsplatzgrenzwerte

4. Neufassung der Gefahrstoffverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSE/ADR)

Seit dem **01.01.2007** gilt die [Neufassung der Gefahrstoffverordnung Straße und Eisenbahn](#). Diese wurde im Bundesgesetzblatt Teil Nr. 55 am 06.12.2006 bekanntgegeben.

Die Neufassung erfolgte durch die [Dritte Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung Straße und Eisenbahn \(3. GGVSE - ÄndV\)](#) vom 24.11.2006.

[ZurAbschnitts übersicht](#)[ZurHaupt übersicht](#)

5. Aktualisierte BG-PRÜFZERT-Informationen

Das Berufsgenossenschaftliche Prüf- und Zertifizierungssystem [BG-PRÜFZERT](#) bietet nachfolgende aktualisierte Informationsblätter an:

- [BG-PRÜFZERT-Information 8 - "Rechtstexte im Internet"](#)
(gibt Hinweise über direkte Zugänge zu wichtigen Rechtstexten)
- [BG-PRÜFZERT-Information 9 - "Normeninformationen im Internet"](#)
(Hinweise über Informationsquellen im Internet zu Normen)

[ZurAbschnitts übersicht](#)[ZurHaupt übersicht](#)

Kurzinformationen:
Kroschke Produktinformationen

1. [TÜVGS - Zeichen Rammschutz](#)
2. [Neue Produkte + Sortimente](#)

[ZurHaupt übersicht](#)

1. NEU! TÜVGS-Zeichen für Rammschutz-Produkte

Unsere bewährten Rammschutz-Produkte wurden jetzt das [Sicherheits-Prüfzeichen GS - geprüft](#) "verliehen".

Warum vom **TÜVGS-geprüft** ?

- **Weil** dadurch mit "Brief und Siegel" die hohe, gleichbleibende Qualität und die hervorragende Leistungsfähigkeit der Produkte dokumentiert wird.



Stahl-Schutzbügel

[ZurAbschnitts übersicht](#)[ZurHaupt übersicht](#)

- Weil das GS-Zeichen das führende [Sicherheitsprüfzeichen](#) in Europa ist

Rammschutz-Produkte finden Sie im Sortiment [Rammschutz](#) unseres Online-Shops.

2. Neue Produkte und Sortimente

Nachfolgende eine Übersicht unserer neuen Produkte und Sortimente:

2.1 Schilder gem. ISO 7010



ISO 7010-Betreten verboten

Verbotsschilder und **Brandschutzzeichen** werden jetzt auch als **international verständliche** Schilder gem. ISO 7010 angeboten.

Verbotsschilder und **Brandschutzzeichen** gem. ISO 7010 finden Sie im Sortiment [Sicherheitskennzeichnung](#) unseres Online-Shops.

2.2 Work Atemschutz - Die Marke von Kroschke

Wir entwickeln partikelfiltrierende Halbmasken, die einem sehr hohen Sicherheitsstandard entsprechen. Mit permanenter Qualität und tskontrollen garantieren wir ein dauerhaft hohes Niveau.

Für die Auswahl der geeigneten Maske ist das Sicherheitsdatenblatt des Stoffes entscheidend. Partikelfiltrierende Halbmasken schützen je nach **Filterklasse** vor einem Vielfachen des Grenzwertes (VdG):

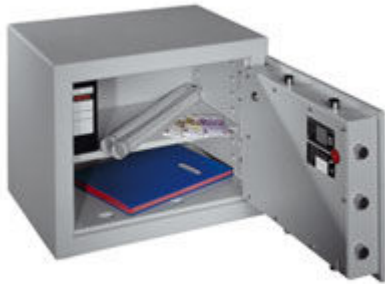


Einweg-Halbmaske Work 6220

Klasse	un-giftige Feinstäube	Mikro-organismen (Bakterien/ Pilze)	krebs-erregende Stoffe	Vieren Enzyme	radio-aktive Stoffe
FFP1 (VdG4)	X				
FFP2 (VdG10)	X	X	X		
FFP3 (VdG30)	X	X	X	X	X

Eine ausführliche Übersicht aller **Work partikelfiltrierender Halbmasken** finden Sie im Sortiment [Persönliche Schutzausrüstung](#) (/Atemschutz/Feinstaub-Einwegmasken) unseres

2.3 Wichtige Helfer für den Betrieb



Wertschutzschrank "Orion"

Dieses Sortiment vereinigt Produkte, die nicht direkt der Sicherheit im Betrieb dienen, jedoch in vielen Betriebsbereichen nutzbringend eingesetzt werden können.

Neu im Programm:

- Tresore
- Kartonagen
- Scheren und Sicherheitsmesser

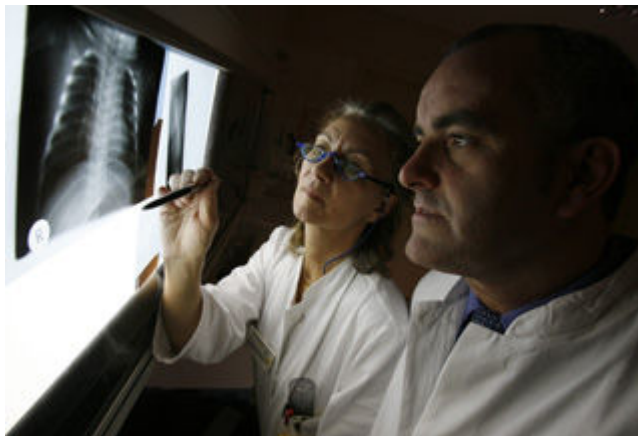
Eine ausführliche Übersicht aller **Wichtigen Helfer** finden Sie im Sortiment [Betriebsausstattung](#) (/Helfer für jeden Betrieb) unseres Onlineshops.

Eine ausführliche Übersicht unseres Gesamtsortiments finden Sie im aktuellen [Hauptkatalog 2007](#).

[Zur Abschnittsübersicht](#) [Zur Hauptübersicht](#)

Kurzinformationen:

Kroschke Stiftung für Kinder



Dr. Thorsten Wygold, Chefarzt Ambulanz- und Aufnahmezentrum des Kinderkrankenhauses auf der Bult in Hannover, begutachtet Roentgenbilder

Schnelle Hilfe bei Kindesmisshandlung - Neue Zentren

Immer wieder sorgt die Misshandlung von Kindern für großes Entsetzen.

Um Kinder künftig vor brutalen Übergriffen besser zu schützen, will die [Kroschke Stiftung für Kinder](#) den Aufbau zweier regionaler Koordinierungszentren zum Kinderschutz unterstützen:

- am Kinderkrankenhaus auf der Bult in Hannover
- am Städtischen Klinikum in Braunschweig

Die Zentren haben folgende Ziele:

- Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauchs sollen schneller aufgedeckt werden
- betroffenen Kindern und deren Familien soll sofort geholfen werden
- die Zusammenarbeit aller Fachleute, die für das Wohlergehen von Kindern zuständig sind, wird verbessert

Weitere Informationen

Haben Sie Fragen? Wir informieren Sie gern:

Spendergesucht

Die [KroschkeStiftung fürKinder](#) sammeltSpendenfürdieneuenKoordinationszentren
HelfenSiemit!



UnsereSpendenkorten:

VolksbankBraunschweig -Wolfsburg
Kontonummer6153828000
BLZ26991066

BankfürSozialwirtschaft
Kontonummer8410301
BLZ25120510

[ZurHaupt übersicht](#)

Impressum

WirfreuenunsüberIhreFragenoderRückmeldungen: newsletter@kroschke.com

Kroschkesign-internationalGmbH
Daimlerstraße20
38112Braunschweig
Telefon:0531/318-318
Fax:0531/318-151
www.kroschke.com

Geschäftsführer:
KlausKroschke,RolfMaaß

Registergericht:
AmtsgerichtBraunschweigHRB3305

USt.-ID-Nr.:
DE811128225